

Beteiligungsbeirat der Landeshauptstadt Hannover

- Geschäftsordnung -

(Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover vom 25.01.2024)

Präambel

Hannover besitzt eine lange, gute Tradition der Beteiligung von Einwohner*innen. Die positiven Erfahrungen hieraus sollen nun einfließen in eine Institutionalisierung der Einwohner*innenbeteiligung. Dafür wurden vom Rat der Stadt Hannover Leitlinien und Handlungsempfehlungen als Grundlage beschlossen (DS 2425/2021) sowie die Verwaltung mit der Erprobung eines Beteiligungsbeirates, der Überprüfung und ggf. einer Anpassung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen beauftragt (DS 0552/2022). Der Beteiligungsbeirat begleitet die konstruktive und kooperative Umsetzung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Landeshauptstadt Hannover. Er hat damit wesentlichen Anteil an der Weiterentwicklung der Beteiligungskultur in der gesamten Stadtgesellschaft. Die Organisation und Aufgaben des Beteiligungsbeirates sind in dieser Geschäftsordnung abschließend aufgeführt. Er nimmt seine Arbeit zu Beginn des Jahres 2024 auf.

1. Zusammensetzung und Amtszeit

Der Beirat besteht aus je fünf Vertreter*innen der Verwaltung, der Ratsversammlung, Einwohner*innen und lokaler Expert*innen für Beteiligung. Eine Durchmischung unter Diversitätsaspekten (beispielsweise Alter, Geschlecht, Migrationsgeschichte, körperliche Behinderung) wird angestrebt. Bei der Herstellung von Geschlechterparität sind nonbinäre Personen angemessen zu berücksichtigen. Ein Interesse an Stadtentwicklung und Stärkung der repräsentativen Demokratie ist eine wichtige Voraussetzung für die Mitwirkung im Beteiligungsbeirat. Je Mitglied wird ein*e Vertreter*in benannt.

Von der Verwaltung werden beteiligungserfahrene Personen aus den verschiedenen Organisationseinheiten entsendet.

Die Sitze des Rates werden vergeben nach dem zum Zeitpunkt seiner Einrichtung jeweils gültigen Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung.

Expert*innen und Einwohner*innen, die Interesse an einer Mitwirkung im Beteiligungsbeirat haben, bewerben sich auf einen der Sitze.

Die fünf Expert*innen sollen allgemeine Kenntnisse und Interesse an der Stadtentwicklung der gesamten Landeshauptstadt Hannover sowie an Demokratieentwicklung haben: eine

Geschlechterparität wird angestrebt. Die Expert*innen bringen unterschiedliche Blickwinkel in den Beteiligungsbeirat ein und setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Expert*in für die Teilhabe und Mitbestimmung von Einwohner*innen mit internationalen Hintergrund
- 1 Expert*in für die Förderung von Teilhabe und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- 3 Expert*innen mit fundiertem Wissen, Erfahrungen und Know-how zu Partizipationsmethoden und –verfahren aus berufspraktischen Zusammenhängen und/oder zivilgesellschaftlichen Organisationsformen

Einwohner*innen werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Mindestalter **16** Jahre
- Wohnhaft in der Landeshauptstadt Hannover
- Interesse an beteiligungsorientierter Stadtentwicklung in der ganzen Stadt (nicht nur für das eigene Quartier)
- Erfahrungen aus der aktiven Teilnahme an Beteiligungsverfahren
- **kein** Mitglied einer der anderen Gruppen im Beirat

Die Einwohner*innen sollen außerdem aus verschiedenen Stadtteilen kommen.

Die Auswahl nach den vorgenannten Kriterien erarbeitet die Koordinierungsstelle Beteiligung von Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover (OE 18.64).

Die nach der Auswahl der Beiratsmitglieder im Bewerber*innenpool verbliebenen Personen werden den Beiratsmitgliedern anhand des oben vorgestellten Verfahrens als Vertreter*innen zugeordnet.

Der Beteiligungsbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren einberufen. Die Zeitrechnung beginnt mit der ersten ordnungsgemäßen Sitzung.

2. Arbeitsweise und Organisation

Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung und Einberufung der Sitzungen des Beteiligungsbeirats trägt die Koordinierungsstelle Beteiligung von Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover (OE 18.64), im Folgenden als Koordinierungsstelle bezeichnet. Die Koordinierungsstelle fungiert als Geschäftsführung des Beteiligungsbeirats und hat folgende Aufgaben:

- Versammlungsleitung
- Einladung zu Sitzungen
- Erstellung von Ergebnisprotokollen zu den Sitzungen,
- Organisation der Sitzungen
- Bereitstellung von inhaltlichen Grundlagen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle
- Einladung von Verantwortlichen der Pilotprojekte zu den Sitzungen des Beteiligungsbeirats

Außerdem erstellt die Koordinierungsstelle aus den Empfehlungen des Beteiligungsbeirats Vermerke und Drucksachen für die weitere Bearbeitung in der Verwaltung oder im Rat.

Zwei Beiratsvorsitzende werden in der ersten oder zweiten Sitzung aus der Reihe der anwesenden Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Davon muss eine Person aus dem Kreis der Politiker*innen und eine Person aus dem Kreis der Einwohner*innen und Expert*innen stammen. Die Beiratsvorsitzenden fungieren als Sprecher*innen des Beirats und sind sowohl für die Beiratsmitglieder als auch für die Geschäftsführung erste*r Ansprechpartner*in bei Fragen und Unstimmigkeiten.

Der Beteiligungsbeirat tritt in der Pilotphase mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch die Koordinierungsstelle. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Tagesordnung wird von der Koordinierungsstelle in Absprache mit dem Beiratsvorsitz festgelegt. Über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Beiratsmitglieder.

3. Aufgaben und Funktionen

Der Beteiligungsbeirat fungiert als beratendes Gremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Er verfügt mithin nicht über eigene Entscheidungskompetenz. Der Beteiligungsbeirat berät im Laufe der zweijährigen Pilotphase vier Pilotprojekte der Stadtverwaltung über die Möglichkeiten und die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung. Er gibt dabei Empfehlungen für die Vorbereitung, Umsetzung sowie Nachbereitung von konkreten Vorhaben.

Die Pilotprojekte werden von der Verwaltung aus den laufenden Vorhaben ausgewählt. Die projektverantwortlichen Organisationseinheiten (OE) stellen die Pilotprojekte im Beteiligungsbeirat vor.

Weiterhin entwickelt der Beteiligungsbeirat während der Pilotphase ein Konzept, um die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten festzuhalten und für die weitere Entwicklung der Einwohner*innenbeteiligung zu nutzen. Das Konzept ist den Ratsgremien wie in der DS 0552-2022 beschrieben nach Abschluss der Pilotphase zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die kontinuierliche Qualitätssicherung der eigenen Arbeit wird der Beteiligungsbeirat durch eine externe Evaluation begleitet. Zum Ende der zweijährigen Pilotphase erarbeitet die externe Evaluation zusammen mit dem Beteiligungsbeirat und der Koordinierungsstelle eine Empfehlung, ob und in welcher Form ein Einwohner*innenrat oder auch ein Beteiligungsbeirat im Anschluss an die Pilotphase dauerhaft gebildet wird. Diese Empfehlung wird den Fachausschüssen sowie dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

4. Beschlussfähigkeit

Der Beteiligungsbeirat ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens elf Beiratsmitglieder diesem zustimmen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter*innen.

Beschlossene Empfehlungen des Beteiligungsbeirats kommuniziert die Koordinierungsstelle innerhalb der Verwaltung und erstellt ggf. Drucksachen zur Vorlage im Rat.

5. Öffentlichkeit und Berichte

Der Beteiligungsbeirat tagt vertraulich in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Protokolle der Sitzungen sind ebenfalls vertraulich. Auf der Website der Landeshauptstadt Hannover werden die Sitzungstermine und weitere Informationen zur Beiratsarbeit veröffentlicht. Die Koordinierungsstelle berichtet dem Rat halbjährlich in seinen Sitzungen über die Arbeit des Beteiligungsbeirats.

6. Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beteiligungsbeirats, die nicht der Verwaltung oder der Ratsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover.

7. Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Ratsbeschluss in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren ab Beginn der ersten Sitzung des Beteiligungsbeirats. Änderungen, Ergänzungen sowie Neufassung dieser Geschäftsordnung können dem Rat durch den Beteiligungsbeirat empfohlen werden. Über eine Änderung oder Neufassung dieser Geschäftsordnung und eine Fortsetzung des Bestehens des Beteiligungsbeirats über die Pilotphase von zwei Jahren hinaus entscheidet der Rat. Ohne einen weiterführenden Beschluss des Rats löst sich der Beteiligungsbeirat nach Ablauf der Pilotphase auf.

Hannover, im Januar 2024